

RS Vwgh 1981/1/28 2259/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §241 Abs1;

1. BAO § 241 heute
2. BAO § 241 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 241 gültig von 01.01.1962 bis 19.07.2022

Beachte

Besprechung in: AnwBl 6/1982, S 330;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1131/59 E 12. Jänner 1962 VwSlg 2570 F/1962 RS 1

Stammrechtssatz

Zur Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches ist nur eine Person befugt, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Abgabengläubiger in einem abgabenrechtlichen Verhältnisse steht. Wer bloß auf Grund vertraglicher Abmachungen mit dem Abgabenschuldner für diesen einen Abgabebetrag eingezahlt hat, ist im Falle der Doppelbezahlung nicht zum Antrag auf Erstattung, über den bescheidmäßig zu entscheiden wäre, berechtigt. Diese Befugnis steht nur dem Abgabenschuldner bzw dem Haftungspflichtigen, der den Abgabebetrag entrichtet hat, zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1978002259.X02

Im RIS seit

28.01.1981

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>